

gewährleistet. Organisatorische Voraussetzungen für die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte zu schaffen, schließt so wichtige Fragen ein wie die richtige Besetzung der Gerichte, im besonderen der Bezirksgerichte, und eine solche Frage, inwieweit die Organisation der Gerichte sich den Grundsätzen der Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip anpassen muß.

Um dieser Verantwortung wirklich nachkommen zu können, ist nach dem Erlaß des Staatsrates das Ministerium der Justiz gegenüber den Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte in allen Fragen der Kaderarbeit und der Verwaltung der Gerichte weisungsberechtigt, und es kann Festlegungen des Präsidiums und des Direktors der Bezirksgerichte, die die Verwaltung und die Kaderarbeit der Gerichte betreffen, aufheben.

Daß das Ministerium der Justiz keine Anleitung der Rechtsprechung ausübt, bedeutet aber nicht, daß es gegenüber der Rechtsprechung blind sein muß. Im Gegenteil! Eine wesentliche Methode der Arbeit des Ministeriums der Justiz, deren Entwicklung eine interessante und völlig neue Aufgabe stellt, sind die Revisionen der Gerichte. Diese Revisionen haben auch — wie es in dem Erlaß wörtlich heißt — die Überprüfung der Akten der Gerichte auf bestimmten Sachgebieten zu einzelnen Arten von Straftaten oder Straftaten in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens zum Gegenstand. Das heißt: Gerade aus den Ergebnissen der Rechtsprechung gewinnt das Ministerium der Justiz die Grundlage dafür, welches Material es dem Ministerrat für dessen Tätigkeit auf den im Gesetz über den Ministerrat festgelegten und von mir vorhin skizzierten Gebieten unterbreiten kann. Zugleich stellt aber die Rechtsprechung eine wichtige Seite der Arbeit der Mitarbeiter der Gerichte dar, an deren Ergebnis sich Kaderpolitik und Ausbildung zu orientieren haben.

Wenn der Erlaß weiter vorsieht, daß das Ministerium der Justiz beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen sowie die Kassation von fehlerhaften Entscheidungen, die durch Revisionen festgestellt wurden, anregen kann, dann sind das nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten sowohl gegenüber dem Ministerrat wie auch in der Unterstützung des Obersten Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung.

Die Verbindungen des Ministeriums der Justiz gehen aber nicht nur zum Ministerrat, dessen Organ es ist, und zum Obersten Gericht, das es bei der Leitung der Rechtsprechung unterstützt, sondern auch zur Obersten Staatsanwaltschaft, zu den anderen zentralen Staatsorganen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, dem FDGB und der Nationalen Front.

Die Mitwirkung der Organe der Wirtschaftsleitung bei der Durchführung des Staatsratserlasses

Alle Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane sind sich der Verantwortung bewußt, die sie dafür tragen, daß der Erlaß des Staatsrates seinem Sinn gemäß in allen Punkten exakt durchgeführt wird. Aber der Erlaß geht ja nicht nur die Rechtspflegeorgane an. In dem gleichen Maße, wie sich das Recht an alle Bürger, an alle staatlichen Organe und Institutionen wendet, verlangt die volle Durchführung des Erlasses des Staatsrates neben der Arbeit der Rechtspflegeorgane und neben der weiteren Einbeziehung der Werktätigen in die Rechtspflege auch die Mitwirkung im besonderen der Organe der Wirtschaftsleitung und der Wirtschaftsfunktionäre. Konkret: Die Mitwirkung der Werktätigen, ihre Teilnahme als Schöffen an Gerichtsverhandlungen und bei der Organisation der gesellschaftlichen Erziehung verur-

teilter Menschen sollten nicht — wie es immer noch vorkommt — durch „Betriebsinteressen“ gehemmt werden. Ich appelliere daher an die Werkleitungen, die Tätigkeit der Schöffen in vollem Umfang zu unterstützen.

Es konnte festgestellt werden, daß, getragen von dem hohen Bewußtsein der Werktätigen, in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ein bedeutender Fortschritt erzielt worden ist. Es gibt jedoch Erscheinungen, die zeigen, daß die Werkleitungen die Tätigkeit der Konfliktkommissionen nicht immer richtig einschätzen, daß die Tätigkeit entweder nicht genügend beachtet wird oder daß ihnen andererseits Aufgaben zugewiesen werden, die zu lösen Sache der Werkleitung ist. Vor allem aber wird es notwendig sein, das richtige Verhältnis zum Disziplinarrecht des Leiters zu finden, um die Maßnahmen der Konfliktkommission mit etwa außerdem ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen abzustimmen. Das gilt besonders für Bereiche mit einem ausgeprägten eigenen Disziplinarrecht.

Vor den Justizorganen steht die Aufgabe, gründlicher als bisher den Zusammenhang zwischen den Fragen der Ökonomie und des Rechts zu erkennen. Aber auch die Wirtschaftsfunktionäre müssen sich stärker bewußt werden, daß für sie das Recht — und das ist keineswegs identisch mit dem Gerichtsverfahren — ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten ist.

Der Erlaß des Staatsrates spricht in einem besonderen Abschnitt über die Mitwirkung von Sachverständigen bei Gerichtsverfahren. Er fordert von allen Gerichten, nicht nur in Strafverfahren Fachleute und Spezialisten als Gutachter oder als sachverständige Zeugen hinzuzuziehen. Er verpflichtet die Gerichte weiter, zur Erhöhung ihrer Sachkunde sich mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu beraten. Ich rechne damit, daß diese Stellen Ersuchen der Gerichte um solche Informationen bereitwillig nachkommen.

Das gleiche gilt für die Weiterbildung der Richter. Es geht dabei zunächst — wie ich schon sagte — um die Weiterbildung der Richter auf ökonomischem Gebiet. Auch hier ist es notwendig, daß von seiten der Hochschulen wie auch von leitenden Wirtschaftsorganen nicht nur den zentralen Organen, sondern gerade auch den Organen in den Bezirken Hilfe bei der Weiterbildung der Richter durch Unterstützung bei der Durchführung von Seminaren, Lektionen usw. gegeben wird.

Schließlich werden wir gerade im Hinblick auf die Aufgaben der Bezirksgerichte bei der Behandlung von Verbrechen gegen die Volkswirtschaft besonderen Wert auf Schöffen legen, die auf einzelnen Wirtschaftsgebieten, gerade auf den Wirtschaftsgebieten ihres Bezirkes, besondere Sachkunde haben. Auch hierfür ist die Bereitwilligkeit der ausgewählten Personen zur Übernahme des Schöffenamtes sowie ihrer Betriebe oder ihrer Dienststellen zur Übernahme dieser Funktion von großer Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung des Erlasses.

*

Die heutige Volkskammersitzung ist Abschluß und Höhepunkt der Beratungen des Erlasses über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege und der damit zusammenhängenden Gesetze. Ein solcher Abschluß ist aber zugleich der Anfang der Durchführung des heute Beschlossenen. Das bedeutet für alle Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane die Verpflichtung, ihre ganze Kraft an das Gelingen der Durchführung zu setzen.